

gleich zwischen der Zeit vor 250 Jahren und der Gegenwart. Damals und heute ein verlorener Krieg, Volksverrohung und Fremdherrschaft, aber auch Männer, die es das von den Vätern Ererbte zu erwerben und zu besitzen drängt, und damit »Glückauf« fürs zweite Vierteljahrtausend!

Als Vertreter der Angestelltenenschaft der Firma bekannte sich Fräulein Bercht zur tiefsten und reifsten Auffassung alles menschlichen Schaffens: Beruf ist Berufensein, vor allem im Buchhandel, dessen Verpflichtung und Verantwortung nicht ernst genug genommen werden kann, und überreichte ein Selbstschriftenalbum hervorragender Freunde und Gönner (an der Spitze König Friedrich August) der jubelierenden Firma als Gedentbuch.

In seinem Schlusswort dankte Herr Schaefer für all die überreichen Ehrungen und Kundgebungen behördlicher und beruflicher Kreise zugleich im Namen des Herrn Hofrats Lehmann in bewegten Worten und gedachte nochmals dankbar der treuen und stillen Unterstützung durch seine bewährten Mitarbeiter, deren ältestem und verdienstestem, Fräulein Bercht, er an diesem Tage Handelsvollmacht erteilte.

Nachdem hiermit die offizielle Feier ihr Ende erreicht hatte, erfreute Herr Hofschauspieler Lindner vom Staatstheater durch die Vorlesung des bekannten Haarhaus'schen Märchens aus der Welt der Bücher »Maculaturalia«, das trotz seiner großen Harmlosigkeit und leisen Verstaubtheit dank vollendeter Wiedergabe herzlichem, sich immer wiederholenden Beifall auslöste. Und mit dem »Alleluja« von Mozart, das Frau Piesel von Schuch mit dem ganzen Wohlklang ihrer Kehle in den Saal jubelte, klang die festliche Morgenfeier aus, nachdem sie durch ihren wohlgeklungenen Verkauf aufs schönste bewiesen hatte, welsch einzigartige Stellung und Geltung der deutsche Buchhandel im nationalen Kulturleben einnimmt, daß Buch und Geist für alle Zeiten zusammengehören, getreu dem Glaubensbekenntnis des Festredners:

»Wer dem Buche dient, der dient dem Geiste,
und wer dem Geiste dient, der dient der Welt!«

E. Haupt.

Der Verzugschaden des Käufers im Buchhandel.

Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Karger in Berlin.

(Vgl. auch Bbl. Nr. 261 u. 284.)

Die Zeiten, in denen der Buchhandel in der Hauptsache erst zur Buchhändlermesse seine Rechnungen beglich, sind längst dahin. Mehr und mehr ist auch im Buchhandel der Barverkauf, oder wenigstens der Kauf zu früheren Terminen üblich und notwendig geworden. Damit wird für den Buchhandel die Frage wichtig, was geschehen soll, wenn der Abnehmer nicht rechtzeitig seine Waren bezahlt. Genau so wichtig ist diese Frage für den Verleger wie für den Sortimenter, denn die Vierteljahrsabrechnungen sind ebenso wie die großen Auswahlendungen an den Kundenkreis seltener geworden.

Buchhändler wie Verleger werden in gleicher Weise geschädigt, wenn der Kaufpreis nicht zur Zeit der Fälligkeit eingeht. Das Gesetz gibt beiden das Recht, sich für diesen Verzug des Käufers schadlos zu halten (§§ 286, 288 BGB.). Dies kann in der Jetztzeit nicht dadurch erreicht werden, daß der Gläubiger Zinsen auf den Kaufpreis in Höhe von 5 oder gar nur 4% fordert. Bereits an anderer Stelle [Woff. Ztg. v. 10. November 1922, J. S. 3. v. 25. November 1922] habe ich darauf hingewiesen, daß dieser durch die Geldentwertung entstehende Schaden nirgends so leicht festgestellt werden kann als gerade im Buchhandel, wo durch die großzügige Organisation in allen wichtigen Fragen Einmütigkeit besteht, — besonders in den Fragen der Preisbildung, wo dies allerdings gegenüber andere Industrien dadurch erleichtert wird, daß Bücherpreise nicht der Nachprüfung der Buchergerichte unterliegen.

Wenn ein Buch zur Zeit, als die Schlüsselzahl 80 war, verkauft wurde, ohne daß dem Käufer der Kaufpreis gestundet wurde, dieser aber erst jetzt, wo die Schlüsselzahl 300 beträgt, zahlt, schädigt er den Verkäufer beträchtlich. Entweder hätte dieser bei Kenntnis der Sachlage das Buch noch vorläufig auf Lager behalten, oder aber er hätte den Betrag alsbald von einem anderen Käufer erhalten. In ersterem Falle würde der Lieferer bei späterem Verkauf den höheren Erlös nach der Schlüsselzahl 300 erzielt haben, also etwa, wenn der Grundpreis 4 Mark ist, 1200 Mark statt 320 Mark, in letzterem Falle aber mit dem Erlös von 320 Mark neue Betriebsmittel erhalten haben, die er alsbald nutzbringender zum Ankauf im September hätte ver-

wenden können, wodurch er bei späterem Verkauf im November einen noch höheren Gewinn erzielt hätte (beispielsweise: Einkauf September 320 Mark, Verkaufspreis im September ca. 425 Mark, im November 3% mal so groß, also rund 1600 Mark).

Beide Berechnungsarten sind nach dem Gesetz zulässig; die erste ist abstrakter Natur, die zweite konkret. Nicht immer wird man beide wahlweise nebeneinander benutzen können, schon um deswillen nicht, weil man es oft unterließ, sich rechtzeitig anderweit nach neuen Waren gerade für das nichtbezahlte Buch umzusehen, weil man im Rahmen der gewohnten Kaufabschlüsse verblieb. Hat man dagegen sich hierfür alsbald einen Beweis gesichert und versucht gerade für die Außenstände weitere Bücher — für den Verleger kommt statt dessen der Erwerb von Papier in Betracht — selbst zu bestellen, so ist dieser Schaden erweislich und demgemäß einlagbar. In diesem Falle kann man sogar noch weitere Unkosten der Geldbeschaffung für die Bücher in Rechnung stellen und ähnliches mehr. War es dem Verkäufer unmöglich, anderweit Geld für die Bücherbeschaffung zu erhalten, so genügt dieser Nachweis, um auch hier die konkrete Schadenberechnung aufzumachen. Freilich hat dies seine Grenzen. Blied der Abnehmer die Bücher gerade am letzten Tage der Geltung einer niedrigen Schlüsselzahl schuldig, so kann der Lieferer nicht von dieser Zahl ausgehen, wenn es ihm unmöglich gewesen wäre, sich noch an demselben Tage anderweit Ware zu beschaffen.

Auf diese Weise wird es jedem Gläubiger ermöglicht, den durch den Verzug entstehenden Schaden in angemessener Form vergütet zu erhalten. Für Bücher von Verlegern, die ihre Preise noch nicht nach Grundzahlen festsetzen, gibt es ein ähnliches Mittel nach den von den Verlegern festgesetzten Zuschlägen. Nur in einem Falle werden hier Schwierigkeiten vorhanden sein, nämlich dann, wenn der Verleger selbst der Gläubiger ist. Hier wird man dem Schuldner das Gehör nicht dafür versagen dürfen, daß er unter Beweis stellt, daß der von ihm geforderte Zuschlag übermäßig ist, nicht der Geldentwertung entspricht, vielmehr dem Unternehmer einen besonderen Gewinn verschaffen soll. In diesem Falle müßten Sachverständige zugelassen werden, wodurch das Verfahren verlangsamt wird. Einen Ausweg gibt es freilich auch hier: Man benutze bei der Klage die allgemeinen Indizes, die regelmäßig in »Wirtschaft und Statistik« veröffentlicht werden, und berechne nach dem Verhältnis der Indizes im Monat der Fälligkeit zu denen im Monat der Zahlung den Verzugschaden.

Während sich die sachlichen Schwierigkeiten der Feststellung des Verzugschadens leicht beheben lassen, ist es anders mit den formalen Schwierigkeiten. Von ihnen ist besonders zweier zu gedenken: des Antrags der Klage und der Folgen einer Teilzahlung.

Der Klageantrag macht Schwierigkeiten, weil er mit Rücksicht auf die spätere Zwangsvollstreckung bestimmt sein muß. Es genügt darum nicht, den Beklagten zu verurteilen, einen Betrag zu zahlen, der nach dem Grundpreis von 4 Mark der Schlüsselzahl des Buchhandels am Tage der Zahlung entspricht. Infolgedessen muß der Antrag geteilt werden. Man muß den Betrag des Buches verlangen, der am Tage der Fälligkeit zu zahlen gewesen wäre, ferner den Verzugschaden, wobei der Einfachheit halber der besondere Antrag auf Zinsen fortgelassen sei. Dieser Verzugschaden kann wegen der Ungewißheit noch nicht in seiner Höhe eingefordert werden; deshalb kann nur die Feststellung verlangt werden, daß der Beklagte als Schaden einen Betrag zu ersetzen hat, der zusammen mit dem zu 1 geforderten Betrag die Summe ausmacht, die am Tage der Zahlung zum Erwerb des Buches notwendig wäre.

Noch schwieriger ist die zweite Frage der Teilzahlung nach Fälligkeit. Wenn etwa im Beispielsfall der Abnehmer im November 400 Mark gezahlt hätte, der Verkäufer alsbald diese Zahlung ausdrücklich nur als Teilzahlung angenommen hätte, so würde für den Restbetrag von 800 Mark noch der Streit fort dauern. Diese 800 Mark ihrerseits würden wieder selbständig zur Geltendmachung eines Verzugschadens berechtigen. Richtiger erscheint es mir, statt dessen die 400 Mark in Beziehung zum Preis am Tage der Fälligkeit zu setzen, daraufhin den Restbetrag rückwärts auf die Zeit der Fälligkeit zurückzurechnen. Hatte hier der Käufer 400 Mark, also ein Drittel des richtigen Preises gezahlt, so hatte er seine anfängliche Schuld zu einem Drittel abgedeckt, d. h. er hatte von dem Grundpreis von 4 Mark $1\frac{1}{3}$ Mark bezahlt, so daß die Klage nur noch auf $2\frac{2}{3}$ Mark Grundpreis geht. Für den Fall, daß mehrere Zahlungen auf den schuldigen Betrag erfolgten, bietet diese Berechnung Vorteile, vor allem wenn sich die Gerichte überhaupt entschließen sollten, die Klageanträge auch in nicht ziffermäßiger Höhe zuzulassen, wie dies bei Forderungen in ausländischer Valuta gestattet ist. Voraussetzung für diese Art von Verzugschaden ist aber stets, daß bei der Zahlung des Teilbetrags der Abnehmer sich ausdrücklich die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs vorbehält.